

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Peter Klein Vermietungen
Am Spörkel 78
4227 Dortmund

Fon: 0231 - 4080238
Fax: 0231 - 4080239

Peter@KleineVermietung.de
www.KleineVermietung.de

1 Angebot und Vertragsabschluss

Fairness und Vertrauen sind die Grundlage unserer Mietgeschäfte. Respekt voreinander und vor den Mietobjekten sind Voraussetzung für eine Vermietung.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vor Vertragsabschluss besichtigen Miet-Interessenten und Vermieter gemeinsam das Mietobjekt, erst danach kann es zu einem Vertragsabschluss kommen.

2 Unternehmensform und Erreichbarkeit

Die Vermietung wird vom persönlich haftenden Einzelunternehmer nebenberuflich geführt. Daher gibt es keine festen Geschäftszeiten, sondern Anrufe, Faxe und E-Mails werden schnellstmöglich, im Allgemeinen außerhalb üblicher Bürozeiten, beantwortet. Nur während der Vermietung ist der Vermieter im Allgemeinen per Mobiltelefon für den jeweiligen Mieter erreichbar.

Die Übergabe der Mietfahrzeuge erfolgt bevorzugt morgens, abends oder am Wochenende. Der Übergabeort kann nach Absprache vom Sitz der Vermietung abweichen.

3 Mietzeitraum

Uhrzeiten für die Übergaben werden vor der Übergabe kurzfristig zwischen Mieter und Vermieter vereinbart. Der Mieter hat keinen Anspruch auf bestimmte Zeiten, sofern dies im Mietvertrag nicht anders festgelegt ist.

(b) Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer, hat der Vermieter Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 546 BGB, deren Höhe sich je angefangenen 24 Stunden nach dem 1,5-fachen des vereinbarten Tagesmietpreises richtet.

4 Mietpreis, Kautions, Zahlungen

(a) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Internet angegebenen Mietpreise. Es können bei Vertragsabschluss andere Absprachen getroffen werden (insbesondere bzgl. der Freikilometer bei Wohnmobil-Miete), die auf dem Mietvertrag festgehalten werden.

(b) Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung / Mietvertragsdurchschrift ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung zu leisten, deren Höhe im Mietvertrag festgelegt wird. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn muss der vollständige Mietbetrag auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Bei kurzfristigeren Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig.

(c) Eine Kautions in Höhe von 1000,- € ist entweder so rechtzeitig zu überweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist, oder sie ist bei Übergabe in bar zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions kann im Mietvertrag abweichend festgelegt werden.

(d) Im Mietpreis sind neben des Nutzungsentgeltes auch Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Toilettenchemie und Gas enthalten, die bei der Übergabe in ausreichender Menge im Wohnwagen bereitgestellt werden. Details können im Übergabeprotokoll festgelegt werden

(e) Der Vermieter wird die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Zahlung des Mietpreises und der Kautions nachgewiesen wurde.

5 Versicherung, Mieterhaftung

(a) Wohnwagen und Wohnmobil sind als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit pauschal 100 Mio. € Deckung (max. 15 Mio. € je verletzte Person),
- Teilkaskoversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung und
- Vollkaskoversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung je Schadensfall.

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden grundsätzlich nur für reine Reparaturkosten im Rahmen der Selbstbeteiligung. Solange die Schuldfrage und/oder Schadenshöhe ungeklärt sind, kann der Vermieter die Kautions vorläufig vollständig zurückbehalten.

(b) Im Mietpreis enthalten ist eine Schutzbrief-Versicherung, die für schnelle Hilfe sorgt und Kosten übernimmt bei Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden mit dem Pkw, Krankheit, Unfall oder Tod der versicherten Person, Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Notlagen.

(c) Der Mieter haftet jedoch uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, Missachtung von beschilderten max. Durchfahrtshöhen und -breiten, Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung durch eine Hilfsperson, einen nicht berechtigten Fahrer, eine verbotene Nutzung, das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs verursacht werden.

6 Kündigung, Unmöglichkeit

(a) Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter folgende Stornierungsbedingungen:

- bis zu 3 Monate vor Reiseantritt 20 % des Mietpreises,
- bis zu 4 Wochen vor Reiseantritt 75 % des Mietpreises,
- ab 4 Wochen 90 % des Mietpreises,
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 100 % des Mietpreises.

(b) Sollte eine Epidemie oder Pandemie eine Reise zum in 2 angegebenen Reiseziel unmöglich machen, so reduzieren sich die angegebenen Stornogebühren auf 1 Drittel der in 6(a) angegebenen Staffel. Gleiches gilt, wenn der angegebene Reisezweck (z. B. eine Sportveranstaltung) wegen einer Epidemie oder Pandemie nicht stattfindet. Voraussetzung ist, dass die Unmöglichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abzusehen war. Der Mieter verpflichtet sich, die Stornierung so früh wie möglich vorzunehmen und den Vermieter frühestmöglich über eine eventuelle Stornierung zu informieren.

Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht, falls die Reise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden kann.

(c) Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Mietgegenstandes z.B. wegen eines Unfallschadens unmöglich, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei. Alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen werden dem Mieter erstattet.

Der Vermieter verpflichtet sich, größtmöglichen zumutbaren Aufwand für eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe an den Mieter zu betreiben.

(d) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7 Zustand des Fahrzeugs

(a) Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem, gereinigtem Zustand und mit entleertem WC-/Abwassertank übergeben und ist im gleichen Zustand zurückzugeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Lackschäden, Beulen oder Kratzer stellen keine Mängel dar, die die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen.

Die Parteien halten den Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe des Fahrzeugs gemeinsam im Übergabeprotokoll fest, das Bestandteil des Mietvertrags ist.

(b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig innen und außen gereinigt an den Vermieter zurückzugeben, sofern nicht anders im Übergabeprotokoll vereinbart. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstehenden Kosten und den Aufwand angemessenen zu ersetzen. Der Vermieter kann einen entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautions einbehalten.

8 Nutzung, Fürsorgepflicht

(a) Die Benutzung des Wohnwagens ist in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Versicherungsschutz.

(b) Gestattet ist nur die Verwendung als Urlaubs-Reise-Wohnwagen bzw -Wohnmobil. Darüber hinausgehende Nutzungen, Handlungen und illegale Tätigkeiten sind verboten.

(c) Entstehen dem Vermieter Kosten für vom Mieter zu verantwortende Schäden, Reinigung, Beschaffung von Ersatzteilen, Fahrzeugpapieren oder Schlüsseln, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu ersetzen, sowie den damit verbundenen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

(d) Der Mieter ist für Verwarnungen, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten verantwortlich, die während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangen werden.

(e) Der Transport des Fahrzeugs ist nur gestattet, sofern der Mieter und Fahrer im seit 3 Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, kein Fahrverbot besteht und die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen ist.

(f) Ab dem Zeitpunkt der Übergabe verpflichtet sich der Mieter, dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der auf Werterhaltung bedachte Eigentümer.

9 Reparaturen, technische Defekte

(a) Notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 100,00 Euro kann der Mieter ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter selbst vornehmen oder durch eine Fachwerkstatt vornehmen lassen, sofern der Vermieter nicht erreichbar ist. Kosten werden dem Mieter nur gegen Vorlage des Belegs erstattet. Das beschädigte/getauschte Teil ist dem Vermieter am Ende der Mietzeit zu übergeben. Eigenleistungen bei der Reparatur durch den Mieter werden nicht berücksichtigt.

(b) Sollten nach Beginn der Mietdauer und Übergabe des Fahrzeugs technische Defekte eintreten, die die Gebrauchstauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und die der Mieter nicht durch Ausübung der Sorgfaltspflichten hätte verhindern können und ist es nicht möglich, durch kurzfristige Reparaturen die Tauglichkeit wiederherzustellen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Es bleibt jedoch nach Rücksprache mit Vermieter und Versicherungen die Pflicht des Mieters, Reparaturen / Rücktransport / Verschrottung nach seiner

Zumutbarkeit vor Ort in die Wege zu leiten. Dies gilt auch, falls der Wohnwagen wegen eines Verkehrsunfalls nicht gebrauchstauglich ist.

(c) Für den Fall, dass eine unter (b) genannte Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit vorliegt, kann der Mieter eine Minderung um 1/24 des Tagesmietpreises pro angefangener Stunde verlangen, solange die Beeinträchtigung besteht. Bei einer fristlosen Kündigung im oben genannten Fall verzichtet der Mieter auf weitergehende Ansprüche, außer die Beeinträchtigung entstand aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten durch den Vermieter. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben bleiben unberührt.

(d) Der Mieter hat dem Vermieter auch kleine technische Defekte am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Mieter dieser Meldepflicht nicht nach, hat der Mieter dem Vermieter den daraus resultierenden Folgeschaden zu ersetzen.

(e) Für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler oder Fahrlässigkeit während der Mietzeit zurückzuführen sind, haftet der Mieter in gesetzlichem Umfang. In dem Fall gelten Absatz (b) und (c) nicht.

10 Verkehrsunfälle

(a) Mieter, Beifahrer und Mitreisende sind bei Verkehrsunfällen verpflichtet, dem Vermieter alle Daten in Textform mitzuteilen, die der Vermieter zur Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt.

(b) Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalles während der Mietzeit die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges wesentlich eingeschränkt sein, sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

(c) Bei Verkehrsunfällen, Bränden, Wildschäden und sonstigen Schäden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die örtliche Polizei zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Unfalls hinzuzuziehen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über den Unfall in Kenntnis zu setzen und ihm einen umfassenden Unfallbericht einschließlich Unfallskizze zukommen zu lassen. Sollten an dem Unfall dritte Personen beteiligt gewesen sein, so muss der Mieter die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die Haftpflichtversicherungen der Fahrer sowie Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen dokumentieren und bei Bedarf vorlegen.

(d) Der Vermieter hat alle Regulierungen von Fahrzeugschäden bei Versicherungsfällen von der betreffenden Fahrzeugversicherung zu verlangen. Ausgenommen sind Regulierungen, deren Erfüllung unwirtschaftlich oder ohne Erfolgsaussichten ist.

11 Haftung des Vermieters

(a) Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(b) Die sich aus dem vorgenannten Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter vorsätzlich handelt oder eine Garantie übernommen oder arglistig einen Mangel verschwiegen hat.